

ÖFFENTLICH-RECHTLICHER VERTRAG

zwischen

**dem Amt Föhr-Amrum,
Hafenstraße 23,
25938 Wyk auf Föhr,**

vertreten durch die Amtsdirektorin,

Frau Renate Gehrman

- nachfolgend auch Amt -

und

**dem Wasserbeschaffungsverband Föhr,
Am Wasserwerk 1,
25938 Wrixum,**

vertreten durch den Vorstandsvorsteher,

Herrn Christfried Rolufs

- nachfolgend auch WBV -

Präambel

Am 1. Januar 2007 wurde das Amt Föhr-Amrum aus den Gemeinden der Ämter Amrum und Föhr-Land sowie der bis dahin amtsfreien Stadt Wyk auf Föhr gebildet. Das Amtsgebiet umfasst daher die Inseln Amrum und Föhr mit seinen 14 Gemeinden, sowie die Stadt Wyk auf Föhr.

Die Stadt Wyk auf Föhr und das Amt Föhr-Land hatten mit dem Wasserbeschaffungsverband Föhr (WBV) öffentlich-rechtliche Verträge über die Bildung einer Verwaltungsgemeinschaft zur Verwaltung von Abwassergebühren abgeschlossen. Diese seinerzeit geschlossenen Verträge sollen nunmehr auf eine neue Rechtsgrundlage gestellt werden. Hierzu schließen das Amt und der WBV aufgrund des § 19a des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) und des §121 des Allgemeinen Verwaltungsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (LVwG) folgenden neuen

öffentlich-rechtlichen Vertrag über die Bildung einer Verwaltungsgemeinschaft zur Verwaltung von Abwassergebühren:

§ 1

Das Amt erhebt aufgrund des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in Verbindung mit den von der Stadt Wyk auf Föhr und den amtsangehörigen Gemeinden erlassenen Abgabensatzungen u.a. Abwassergebühren für die zentrale öffentliche Abwasserbeseitigung. Der WBV erhebt Benutzungsentgelte für die öffentliche Wasserversorgung. Für beide öffentlichen Einrichtungen sind die Gebühren- bzw. Entgeltschuldner identisch und es werden Gebühren bzw. Entgelte u.a. nach der Menge des aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage in übereinstimmenden Zeiträumen entnommenen Wassers berechnet. Die Fälligkeiten der Gebühren und Entgelte sowie die entsprechenden Vorauszahlungen darauf stimmen ebenfalls überein.

§ 2

Zur Vereinfachung für das Amt und für die Gebühren- und Entgeltschuldner verwaltet der WBV im Rahmen der durch diesen Vertrag gebildeten Verwaltungsgemeinschaft die Errechnung, die Geltendmachung, die Erhebung einschließlich des Mahnverfahrens, die Verbuchung sowie die Abführung der Abwassergebühren aufgrund der jeweils geltenden Fassung der für den Bereich der Insel Föhr maßgeblichen Satzungen über die Erhebung von Abgaben für die zentrale Abwasserbeseitigung.

Die Geltendmachung der Benutzungsentgelte für die Wasserversorgung und Benutzungsentgelte für die Abwasserbeseitigung soll zusammen durch einen Veranlagungsbescheid erfolgen.

§ 3

Vereinnahmte Abwassergebühren und Vorauszahlungen auf Abwassergebühren für die Abwasserbeseitigung führt der WBV alsbald nach den vierteljährlichen Fälligkeiten gemäß Satzung, spätestens jedoch bis zum darauffolgenden 1. eines Monats an das Amt ab.

§ 4

Der WBV stellt die zur Erfüllung der in § 2 genannten Verwaltungsaufgaben erforderlichen Dienstkräfte, Räume, Verwaltungseinrichtungen und das benötigte Material zur Verfügung.

§ 5

Die Verwaltung der Aufgaben führt der WBV unter Beachtung der fachlichen Weisungen der Amtsdirektorin des Amtes aus.

Das Amt gibt dem WBV die bei der Verwaltung zugrunde zu legenden Satzungen und deren Änderungen unter Angabe des Außerkrafttretens und des Inkrafttretens auf.

§ 6

Für die Erfüllung der in § 2 dieses Vertrages genannten Verwaltungsaufgaben erhält der WBV vom Amt eine Kostenerstattung. Die Kostenerstattung beträgt 3,00 € für jeden abzurechnenden Wasserzähler zuzüglich der jeweils geltenden Mehrwertsteuer. Dabei werden zusätzliche Wasserzähler (beispielsweise Zwischenzähler für die Gartenbewässerung u.ä.) ebenfalls als Wasserzähler angerechnet. Werden mehrere Anschlussnehmer gemeinsam über einen Wasserzähler abgerechnet, erhöht sich für die Kostenerstattung die Zahl der Wasserzähler entsprechend.

Die Kosten sind auf Anforderung des Wasserbeschaffungsverbandes Föhr zu erstatten, pauschalisierte Kosten jährlich nach Ablauf des Erhebungszeitraumes.

§ 7

Die für das Amt zuständige Prüfungsbehörde hat das Recht, zur Prüfung erforderliche Erhebungen beim WBV anzustellen. Der WBV hat die Prüfungsbehörde bei Wahrnehmung ihrer Aufgaben zu unterstützen und insbesondere alle erbetenen Auskünfte zu erteilen und Einsicht in die Belege, Akten und Urkunden zu gewähren sowie Erhebungen an Ort und Stelle zu dulden (§ 6 Abs. 1 und 2 des Kommunalprüfungsgesetzes).

§ 8

Dieser Vertrag tritt am 1. Januar 2012 in Kraft. Zugleich treten die zwischen dem WBV und der Stadt Wyk auf Föhr sowie dem Amt Föhr-Land in gleicher Angelegenheit geschlossenen öffentlich-rechtlichen Verträge außer Kraft. Der Vertrag wird zunächst auf drei Jahre befristet. Er verlängert sich ab dem 1. Januar 2015 jeweils um ein weiteres Jahr, wenn er nicht von einer der beiden Parteien mit einer Frist von sechs Monaten jeweils zum Jahresende gekündigt wird.

Der Vertrag ist ohne Einhaltung einer Frist kündbar, wenn vom Vertragspartner seine Rechte und Pflichten aus rechtlichen Gründen nicht mehr oder aus wichtigen anderen, z.B. steuerrechtlichen und verwaltungspraktischen Gründen nur unter Hinnahme unverhältnismäßig hoher Nachteile oder Belastungen erfüllen kann. § 127 LVwG bleibt unberührt.

Wyk auf Föhr, den ...

Wrixum, den ...

Amt Föhr-Amrum
- Die Amtsdirektorin -

Wasserbeschaffungsverband Föhr
- Der Vorstandsvorsteher -

Renate Gehrman
(Amtsdirektorin)

Christfried Rolufs
(Verbandsvorsteher)